

Satzung über verkaufsoffene Sonntage in Bad Rappenau im Jahr 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten

In der Stadt Bad Rappenau (ohne Stadtteile) dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2017 am **Sonntag, 13. Mai 2018** anlässlich der kleinen Verkaufsschau „Kulinarissimo“, am **Sonntag, 24. Juni 2018** anlässlich des „Stadtfestes“ und am **Sonntag, 21. Oktober 2018** anlässlich der „Kirchweih“ jeweils in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden Württemberg handelt, wer Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Bad Rappenau, den

Blättgen
Oberbürgermeister